

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR

4568 IAB

2006 -09- 12

zu 4581 J

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 W i e n

Wien, am 16. September 2006

GZ: BKA-353.110/0151-IV/8/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 12. Juli 2006 unter der Nr. 4581/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ÖVP-Freundeskreis gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Gemäß Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Unabhängigkeit des Rundfunks ist die Unabhängigkeit des ORF und dabei insbesondere die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung des Rundfunks betraut sind, verfassungsrechtlich garantiert. Dieser Garantie entspricht es auch, wenn in § 19 Abs. 2 des ORF-Gesetzes festgehalten ist, daß die Mitglieder der Organe des ORF bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden sind und ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen haben. Eine Einflußnahme auf die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates - in welcher Hinsicht auch immer - ist daher schon verfassungsrechtlich ausgeschlossen. § 20 Abs. 2 ORF-G normiert schließlich - wie die Anfrage richtig anführt - als Maßstab für die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates, daß diese dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft haben. Damit haben die Mitglieder des Stiftungsrates die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Diese Pflichten treffen alle Stiftungsräte, also auch nicht von der Bundesregierung sondern z.B. von den politischen Parteien nominierten Stiftungsräte.

Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Stiftungsratsmitglieder sich wo und wann sowie unter wessen allfälliger Leitung treffen, stellt aber ebenso wenig eine Frage der Geschäftsführung der Bundesregierung dar bzw. betrifft ebenso wenig einen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art 52 B-VG wie ein allfälliger Verstoß gegen die ein Stiftungsratsmitglied treffenden Pflichten vom Bundeskanzler oder der Bundesregierung geltend zu machen wäre.

